

	VA-Richtlinie 01550-0014	Liste 1	Z 4
	Einführung eines internen Meldesystems	ausgegeben: 1.8.23	Zuletzt aktualisiert am

1. ZWECKBESTIMMUNG

Zweck dieser Richtlinie ist die Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems bei Wera Werk s.r.o. zur Verhinderung oder Aufdeckung schwerwiegender Verstöße im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (die "EU-Richtlinie") und dem damit verbundenen Gesetz Nr. 171/2023 Slg. über den Schutz von Hinweisgebern und im Hinblick auf die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

2. GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinie ist für alle Mitarbeiter des Unternehmens verbindlich, einschließlich derjenigen, die für das Unternehmen im Rahmen von Vereinbarungen für Arbeiten außerhalb des Arbeitsverhältnisses tätig sind, sowie für alle anderen Hinweisgeber gemäß Punkt 4.

3. ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE

Gesetz Nr. 171/2023 Slg. über den Schutz von Hinweisgebern

Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über den Schutz von Hinweisgebern

Interne Richtlinie VA 01550-0013, WERA-Ethikkodex

Interne Richtlinie VA 01550-0009, Schutz personenbezogener Daten bei Wera Werk s.r.o.

4. DEFINITION VON BEGRIFFEN

Whistleblower - eine Person, die Informationen über einen Verstoß im Unternehmen Wera Werk s.r.o. erlangt hat, in dem Umfang:

- (a) ein Arbeitnehmer
- (b) ein Selbständiger, der für das Unternehmen tätig ist
- (c) eine Person, die eine Tätigkeit im Rahmen eines Vertrags über die Erbringung von Lieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen usw. ausübt.
- d) Mitglieder des Satzungsorgans der Gesellschaft oder der Muttergesellschaft.
- e) andere Personen, die für das Unternehmen tätig sind (Berufserfahrung, Praktikum, ehrenamtliche Tätigkeit usw.)

Als Whistleblower gelten auch Personen, die Informationen über Gesetzes- und/oder Satzungsverstöße melden oder offenlegen, die sie im Laufe eines inzwischen beendeten Arbeitsverhältnisses erhalten haben, sowie Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat oder die sich um eine Stelle bewerben, wenn die Informationen über den Verstoß während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen erhalten wurden.

5. INHALT

5.1 Meldung von Verstößen

Whistleblower haben die Möglichkeit, Verstöße (Meldungen) an das Unternehmen zu melden. Dazu gehören nicht nur tatsächliche Verstöße, die bereits begangen wurden, sondern auch mögliche Verstöße, die wahrscheinlich auftreten werden, sowie Versuche, diese zu vertuschen. Dazu gehören insbesondere Handlungen, die von einer Person, für die der Hinweisgeber, auch indirekt, eine Arbeit oder eine ähnliche Tätigkeit verrichtet hat oder verrichtet, oder von einer Person, mit der der Hinweisgeber im Zusammenhang mit der Verrichtung einer Arbeit oder einer ähnlichen Tätigkeit in Kontakt stand oder steht, begangen wurden oder noch begangen werden sollen, und die

- (a) den Tatbestand einer Straftat erfüllt,
- (b) die Merkmale einer Straftat aufweist, für die das Gesetz eine Geldstrafe von mindestens 100 000 CZK vorsieht,
- (c) gegen dieses Gesetz verstößt; oder

	VA-Richtlinie 01550-0014	Liste 2	Z 4
	Einführung eines internen Meldesystems	ausgegeben: 1.8.23	Zuletzt aktualisiert am

(d) gegen eine andere Rechtsvorschrift oder eine Verordnung der Europäischen Union auf dem Gebiet der

1. Finanzdienstleistungen, Due-Diligence-Prüfungen und andere Versicherungsdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte,
2. die Körperschaftssteuer,
3. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
4. den Verbraucherschutz,
5. die Einhaltung der Produkthanforderungen, einschließlich der Produktsicherheit,
6. Transport, Verkehr und Straßenverkehrssicherheit,
7. Schutz der Umwelt,
8. Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tierschutz und Tiergesundheit,
9. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit,
10. Wettbewerb, öffentliche Versteigerungen und öffentliche Aufträge,
11. Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit,
12. Schutz der personenbezogenen Daten, der Privatsphäre und der Sicherheit elektronischer Kommunikationsnetze und Informationssysteme,
13. den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, oder
14. das Funktionieren des Binnenmarktes, einschließlich des Schutzes des Wettbewerbs und der staatlichen Beihilfen nach EU-Recht.

Werden andere Personen in der Meldung genannt, so gilt für sie grundsätzlich die Unschuldsvermutung.

5.2. Vertraulichkeit und Nichtvergeltung

Hinweisgebern werden Vertraulichkeit und Schutz ihrer Person garantiert. Selbst wenn die Identität des Hinweisgebers und der in der Meldung genannten Dritten bekannt ist, wird sie stets vertraulich behandelt. Vergeltungsmaßnahmen sind nicht nur für den Whistleblower verboten, sondern auch für Personen, die bei der Identifizierung der in der Meldung enthaltenen Informationen oder bei der Beurteilung ihrer Stichhaltigkeit behilflich sind, sowie für Personen, die dem Whistleblower nach dem Whistleblower Protection Act nahe stehen oder anderweitig mit ihm verbunden sind. Meldungen, die in gutem Glauben außerhalb des Anwendungsbereichs des Whistleblower Protection Act gemacht werden, sind ebenfalls geschützt.

Eine Vergeltungsmaßnahme ist eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der Arbeit des Hinweisgebers oder einer ähnlichen Tätigkeit, die durch die Abgabe einer Meldung ausgelöst wurde und dem Hinweisgeber oder einer anderen Person nach dem Gesetz Schaden zufügen kann.

Wissentlich falsche Angaben sind nicht geschützt. Wissentlich falsche Meldungen können nach dem Whistleblower-Schutzgesetz rechtliche Folgen haben (d.h. es kann sich um eine Straftat handeln, die mit einer Geldstrafe von maximal 50.000 CZK geahndet wird).

5.3. Internes Benachrichtigungssystem

5.3.1 Zuständige Person und Kontaktangaben

Die zuständige Person ist die Person, die Meldungen im Rahmen des unternehmensinternen Meldesystems entgegennimmt, deren Gültigkeit beurteilt und bearbeitet. Wera Werk s.r.o. hat die folgenden Personen als zuständige Person benannt, um die Tätigkeiten der zuständigen Person auszuführen:

 Wera	VA-Richtlinie 01550-0014	Liste 3	Z 4
	Einführung eines internen Meldesystems	ausgegeben: 1.8.23	Zuletzt aktualisiert am

Ing. David Zeman
 JUDr. Martina Víchová
 (im Folgenden als "**zuständige Person**" bezeichnet)

Die sachkundige Person muss insbesondere Aufzeichnungen führen:

- (a) wann, wie und ggf. von wem die Nachricht empfangen wurde,
- (b) wer wann welche Straftat, welchen Verstoß oder welche Verletzung der internen Vorschriften begangen haben soll,
- (c) die konkreten Verdachtsmomente und verfügbaren Beweise; und
- (d) gegebenenfalls, wann und an wen die Meldung zuvor erfolgt ist.

5.3.2 Mittel zur Entgegennahme von Benachrichtigungen

Das Unternehmen erhält Mitteilungen über die folgenden internen Kanäle für den Erhalt von Mitteilungen:

- per Telefon - Kontakt mit der zuständigen Person: Ing. David Zeman, Tel.: 566 590 850
 JUDr. Martina Víchová, Tel. 566 590 820
- per E-Mail - Kontaktperson: compliance@werawerk.cz
- über den Link zur LegalTegrity-App:
<https://app.whistle-report.com/report/2075a7be-ef65-4058-937b-0fd28a2da1ea>



im Intranet des Unternehmens unter dem Link PERSON
 unter www.werawerk.cz/o-nas/

- per Post an die auf den Namen der betreffenden Personen lautende Zustelladresse am Sitz der Gesellschaft,
- persönlich im Büro der betreffenden Person oder an einem anderen vereinbarten Ort

Zusätzlich zu den oben aufgeführten internen Meldemethoden gibt es auch die Möglichkeit, eine Meldung über die Website des Justizministeriums www.oznamovatel.justice.cz einzureichen.

5.3.3 Einreichung und Erhalt der Notifizierung, wobei der Notifizierende über das Ergebnis informiert wird

Der Anmelder kann eine Meldung über das interne Meldesystem schriftlich oder mündlich (auch telefonisch) und auf Wunsch auch persönlich einreichen.

Die zuständige Person teilt dem Notifizierenden innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Notifizierung schriftlich mit, dass diese eingegangen ist.

Die zuständige Person prüft die Gültigkeit der Anmeldung und unterrichtet den Anmelder innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anmeldung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. In sachlich oder rechtlich komplexen Fällen kann diese Frist um bis zu 30 Tage verlängert werden, jedoch nicht mehr als zweimal.

	VA-Richtlinie 01550-0014	Liste 4	Z 4
	Einführung eines internen Meldesystems	ausgegeben: 1.8.23	Zuletzt aktualisiert am

Erweist sich die Beschwerde als berechtigt, ist das Unternehmen verpflichtet, nach der Meldung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder zu verhindern.

Erweist sich die Meldung als unbegründet, wird der Meldende unverzüglich über die Gründe für die Nichteinhaltung informiert und auf seine weiteren Rechte hingewiesen.

5.3.4. Verschwiegenheitspflicht

Nur die zuständige Person, die bei der Bearbeitung einer Meldung unparteiisch handelt, darf die Meldungen zur Kenntnis nehmen. Die zuständige Person darf keiner anderen unparteiischen Person Informationen offenlegen, die den Zweck der Meldung vereiteln oder untergraben könnten.

Die allgemein zuständige Person ist verpflichtet, die Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, insbesondere die in der Anmeldung enthaltenen Informationen, vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass die Identität des Anmelders nicht bekannt gegeben wird.

Auskünfte über die Identität des Anmelders und anderer Personen, die unter das geltende Recht fallen, dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung erteilt werden, es sei denn, die betreffende Person ist nach allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften verpflichtet, solche Auskünfte an Behörden zu erteilen; dies gilt auch für Auskünfte über die Identität der in der Anmeldung genannten Person.

Gibt die zuständige Person gemäß dem vorstehenden Artikel Informationen über die Identität des Hinweisgebers an eine Behörde weiter, so unterrichtet sie den Hinweisgeber vorab darüber sowie über die Gründe, aus denen sie verpflichtet ist, die Informationen über die Identität weiterzugeben, und gibt dem Hinweisgeber die Möglichkeit, sich zu der Weitergabe der Informationen zu äußern.

5.3.5. Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den tschechischen und europäischen Vorschriften.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung der Meldung offenkundig irrelevant sind, werden nicht erhoben und, falls sie zufällig erhoben werden, unverzüglich gelöscht.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten und die mit der Meldung zusammenhängenden Unterlagen werden im Unternehmen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften aufgezeichnet und aufbewahrt (ab dem Datum dieser Richtlinie beträgt die Frist 5 Jahre ab dem Datum des Eingangs der Meldung).

Nur die zuständige Person hat Zugang zu diesem Verzeichnis und den darin enthaltenen Unterlagen.

6. EINFÜHRUNG UND ÄNDERUNGEN DES DOKUMENTS

Index		Datum	Abkürzung	Name
00	Hergestellt von:	01.07.2023	VF	Zeman
	Überprüft von:	31.07.2023	PPO	Víchová
	Genehmigt von:	01.08.2023	VF	Jaroš, Zeman